Geschsammlung

En-

das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

(Musgegeben am 17. Februar 1883.)

3. Regierungs Berordnung vom 13. Februar 1883, Ausführungsbestimmungen zu bem Gesete vom 23. Dezember 1882 über die Einsthrung einer Abgabe für gemeinnligige Zwede im Interesse bes Feuerlöschwesenst und ber Feuerschereit betreffend.

Mit Sorenissimi Sochster Genehmigung wird auf Grund von §. 12 bes Gesched vom 23. Dezember 1882 vorläufig verorbnet, was folgt:

Sere von einer Beurereifeierungsfeiffeligett, weiche im Gürfentsume Berflickerungsgrößte bertrich, für bes Gebeit elleften oeter einen Gebetistelle infelten bei ferilen beflicken bertricht berücktigete beschäftelten ber inn bei beriteiteln infelten ber inn bei
flicken bei der die Berflickerungsberflick generalen Berflickerungsberflick generalen Berflickerungsberflick abgrüßeiffenn in Geltung fechen Berflickerungsberflick gener Ungsahr ber Romene sehr ber flicken begichnitätig ber giertdindigen Dette, in benn fich bie versichenten Gegrüßen bet bei
konnen ber en allgemeinen Berflicken ber felperen (Dimmolitin, Modifien, Gibb. u. f. m.)
mid der Berflicker (Wilkerin) überflicktigten Stemberglicktigen Stemberglicktigten Stemberglicktigen Stemberglicktigen Chromis gegetogen gegetogen finn mit

§. 3.

Eind mehrer Agunten sir einen der verschiedene Registe des Frifenssuns den einer Benerversigkerungsgefellschaft hefelte, lo hat deleske datür Sorge zu tragen, das einer dem ihnen in dem Eindo gefeht fei, eine über den Ilmsong der gefammten sir die Ettersfindes Gefellschaft mit Bezug auf das Gebiet des Frifenssuns je aus 31. Erektnicht Sabrets in Geftung keftnischen Reuterschlerungsbereiten führ verbreitunden Nach-